

Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines

Hinweis zum Datenschutz
 Die hier erfragten Angaben werden zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung aufgrund des Bundesjagdgesetzes erhoben und verarbeitet.

- Jahresjagdscheines Jugendjagdscheines
 Tagesjagdscheines Falknerjagdscheines
 Zweitschrift
- für ein Jagdjahr für zwei Jagdjahre für drei Jagdjahre
 Forst Forststudenten Berufsjäger Vorstand HG
 WAK Jagdbeiräte/KJM/Vertreter/Bedienstete Jagdbehörde

Kostenverzeichnis Nr.

für die Zeit vom _____ bis _____

Antragsteller

Name, Vorname (ggf. Geburtsname)		Staatsangehörigkeit
Anschrift (Hauptwohnsitz)		Telefon-Nummer tagsüber (Angabe freiwillig)
Versicherungsgesellschaft	Nummer der Jagdhaftpflichtversicherung	gültig von - bis
Geburtsdatum	Geburtsort	Beruf (Angabe freiwillig)
Jägerprüfung am	Falknerprüfung am	Zeugnis ausgestellt von
Jagdschein bisher ausgestellt von		Jagdschein Nummer

Erklärung über die Gesamtjagdfläche (Erläuterung siehe unter 1.) gemäß § 11 des Bundesjagdgesetzes vom 29.9.1976 (BGBl. I S. 2849 ff.) in der derzeit geltender Fassung:

- Ich bin in **keinem** Jagdbezirk als Eigentümer/in, Nießbraucher/in, Pächter/in oder aufgrund einer entgeltlichen ständigen Jagderlaubnis zur Jagd befugt.
- Ich bin in **folgenden** Jagdbezirken zur Jagd befugt:

Aufgliederung der Fläche, auf der der/dem Jagdscheininhaber/in nach § 11 Abs. 3 BJagdG die Jagdausübung zusteht							
Rechtsgrund der Jagdbefugnis (z.B. Eigenjagd, Allein-, Mit-, Unterpacht, entgeltl. Jagderlaubnis)	Ort und Bezeichnung der Jagd (z.B. Jagdbezirk, Gemeinde, Kreis, Jagdbehörde)	Hektar von Spalte 2		Beginn		Pachtzeit	
		Gesamtfläche	Anteilige Fläche	Monat	Jahr	Monat	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8

1. Erläuterung zur Erklärung über die Gesamtjagdfläche:

1. Als Fläche ist einzutragen, sofern in einem Jagdbezirk
 - 1.1 eine Person allein zur Jagd befugt ist: die gesamte Fläche;
 - 1.2 mehrere Personen als Mitpächter zur Jagd befugt sind: die anteilige Fläche (z.B. bei drei Mitpächtern 1/3);
 - 1.3 entgeltliche Jagderlaubnisse erteilt sind: sowohl für den Revierinhaber als auch die Erlaubnisnehmer die anteilige Fläche (wie bei Mitpächtern z.B. 1 Revierinhaber/in, 2 Erlaubnisnehmer/innen = 1/3 Anteil).
2. Unterverpachtete Flächen sind von der Gesamtfläche abzuziehen.
3. Eine unentgeltliche Jagderlaubnis oder eine Erlaubnis zu Einzelabschüssen ist nicht zu berücksichtigen. Eine entgeltliche Jagderlaubnis ist auch dann voll zu berücksichtigen, wenn sie inhaltlich beschränkt ist (z.B. nur für Niederwild oder nur für eine bestimmte Wildart).

Ich versichere, dass keine Versagungsgründe gemäß § 17 des Bundesjagdgesetzes vorliegen (auf Seite 2 abgedruckt) !

Parchim, den _____

(eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers; bei Minderjährigen zusätzlich: Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters)

§ 17 Bundesjagdgesetz – Versagung des Jagdscheines

- (1) Der Jagdschein *ist* zu versagen
 - 1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
 - 2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
 - 3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 II);
 - 4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000 EURO für Personenschäden und 50.000 EURO für Sachschäden)nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

- (2) Der Jagdschein *kann* versagt werden
 - 1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
 - 2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
 - 3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
 - 4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

- (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 - 1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
 - 2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
 - 3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

- (4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
 - 1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff, wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
 - 2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
 - 3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
 - 4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind;

- (5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

- (6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

§ 18 Einziehung des Jagdscheines

Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekannt werden, so ist die Behörde in den Fällen des § 17 Abs. 1 und in den Fällen, in denen nur ein Jugendjagdschein hätte erteilt werden dürfen (§ 16), sowie im Falle der Entziehung gemäß § 41 verpflichtet, in den Fällen des § 17 Abs. 2 berechtigt, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheinegebühren besteht nicht. Die Behörde kann eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheines festsetzen.

Empfangsbestätigung	Jagdschein Nr.	Datum	Unterschrift
----------------------------	----------------	-------	--------------

Ich bin mit der Barzahlung einverstanden	Rechnung
--	----------